

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solvias AG

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendung

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten für sämtliche erbrachten Leistungen ("Dienstleistungen") und für sämtliche Produkte ("Produkte"), welche von Solvias AG ("Solvias") hergestellt und/oder an Kunden ("Kunden") geliefert werden. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Einkaufsbedingungen eines Kunden, kommen nur zur Anwendung, wenn diese zwischen Solvias und dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

Die Dienstleistungen umfassen insbesondere die Leistungen der Laboratorien in chemischer, physikalischer und biologischer Analytik oder die Durchführung und Entwicklung katalytischer Transformationen und Synthesemethoden. Die Produkte umfassen insbesondere Chemikalien, Geräte und Geräteeile.

Solvias verfügt in der Schweiz über behördliche Bewilligungen als:

- Unabhängiges Labor für Qualitätskontrolle (chemisch, physikalisch, biochemisch und mikrobiologisch) für Arzneimittel (GMP)
- Unabhängiger Hersteller von Produkten (pharmazeutische Wirkstoffe) für die Verwendung in klinischen Versuchen (GMP).

Für die Erbringung von Dienstleistungen gelten die Abschnitte A und B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Herstellung und/oder Lieferung von Produkten gelten die Abschnitte A und C dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewirkt nicht deren vollständige Unwirksamkeit.

2. Aufträge

Die Angebote von Solvias für die Erbringung von Dienstleistungen, die Herstellung und/oder Lieferung von Produkten sind vorbehaltlich anderer Regelung im betreffenden Angebot während 30 Tagen ab Datum des Angebots gültig.

Die Annahme eines Angebots und/oder der Auftrag für Dienstleistungen oder Produkte ("Auftrag") müssen bzw. muss - mangels anderslautender Vereinbarung - durch den Kunden schriftlich erfolgen, sowie von Solvias schriftlich bestätigt werden.

Die schriftliche Auftragsbestätigung kann bei standardmässigen Dienstleistungen oder bei Lieferung von Produkten ab Lager durch die gehörige Erfüllung des Auftrags ersetzt werden.

Solvias wendet in der Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Lieferung von Produkten als Qualitätsstandard die Norm ISO 9001:2008 an. Die Anwendung weiterer Vorschriften und Standards, wie beispielsweise GMP, muss ausdrücklich in einem Auftrag vereinbart werden.

Auftragsänderungen sind Solvias vom Kunden schriftlich mitzuteilen. Solvias wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, den veränderten Anforderungen des Kunden gerecht zu werden. Solvias behält sich aber eine Anpassung der Konditionen und Lieferbedingungen ausdrücklich vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Für Dienstleistungen oder Produkte gelten die in den Aufträgen vereinbarten Preise oder, falls eine solche Vereinbarung fehlt, die anwendbaren aktuellen Listenpreise von Solvias. Alle Preise verstehen sich - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - als Werte in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer und exklusive alle Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und Abgaben. Für Eilt- und Expressaufträge wird ein Preiszuschlag verrechnet. Für Aufträge, die nach behördlichen Vorschriften (GMP etc.) durchgeführt werden, oder welche spezielle Sicherheitsvorkehrungen erfordern, gelten besondere Preissätze.

Die Zahlungsbedingungen sind in den Aufträgen aufgeführt. Rechnungen sind, wenn im Auftrag nicht anders vereinbart, innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.

Wenn im Auftrag nichts anderes vereinbart wird und es sich um die Erbringung von Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten innert 30 Tagen oder weniger handelt, erfolgt die Fakturierung generell nach Auftragsabschluss.

Wenn im Auftrag nichts anderes vereinbart wird, wird die Erbringung von Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten, welche mehr als 30 Tage dauert, nach Auftragsfortschritt monatlich fakturiert.

Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden gegen Solvias kann der Kunde nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung mit Solvias geltend machen. Bei Zahlungsverzug ist Solvias berechtigt, 1,0 % Verzugszins pro Monat zu berechnen. Ferner ist Solvias bei Zahlungsverzug sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden befugt, für noch nicht gelieferte Dienstleistungen oder Produkte Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Leistungspflicht von Solvias ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

4. Fristen

Die Lieferung von Dienstleistungen oder von Produkten erfolgt innerhalb der schriftlich zugesicherten Frist oder, soweit eine derartige Zusicherung fehlt, innert einer angemessenen Frist. Solvias wird im Falle einer ernsthaften Verzögerung im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Produkten den Kunden umgehend benachrichtigen zwecks allfälliger Verlängerung der Frist. Kann Solvias die neu zugesicherte Frist nicht einhalten, steht dem Kunden ausschliesslich ein Rücktrittsrecht vom Auftrag zu. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die Lieferfrist beginnt nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Angelegenheiten zwischen dem Kunden und Solvias, das heisst nach Erhalt der verbindlichen Unterlagen des Kunden (Vorschriften, Spezifikationen, Startmaterialien, Substanzmuster etc.).

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn die nachträgliche Änderung von Angaben und Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, durch den Kunden eine Verzögerung zur Folge hat.

5. Handhabung, Aufbewahrung und Archivierung

(a) Handhabung der vom Kunden gelieferten Substanzmuster oder Stoffe
Der Kunde verpackt und kennzeichnet Probengefässe, die Material mit erhöhtem Handhabungsrisiko enthalten (einschliesslich insbesondere Stoffe mit Risiken wie Explosivität, Toxizität, Karzinogenität oder Radioaktivität, oder die ein HIV Risiko oder ein anderes Gesundheitsrisiko verursachen können, oder welche biologische Gefahren in irgend einer Art darstellen) unter vollständiger Einhaltung der anwendbaren Gesetze,

Verordnungen und Vorschriften. Der Kunde versorgt Solvias ferner mit den Unterlagen über alle bekannten Risiken der gelieferten Substanzmuster oder Stoffe (z.B. "Material Safety Data Sheets" etc.). Ansonsten haftet der Kunde für sämtliche Sach- und Personenschäden oder Todesfälle, die durch von ihm gelieferte Substanzmuster oder Stoffe verursacht werden.

(b) Aufbewahrung der vom Kunden gelieferten Substanzmuster oder Stoffe
Solvias für die Erbringung der Dienstleistungen oder Herstellung der Produkte mehr als die benötigte Menge erhält, wird Solvias die verbleibende Teilmenge, ohne anderslautende schriftliche Abmachung, während vier Wochen einlagern und für allfällige Nachuntersuchungen verwenden. Danach wird die für einen hängigen Auftrag nicht mehr benötigte Menge von Substanzmustern oder Stoffen entsorgt oder, falls in einem Auftrag verlangt, an den Kunden zurückgeschickt.

(c) Aufbewahrung der Dokumente
Für die Aufbewahrung und Archivierung von Befunden bzw. Berichten nach Abschluss der vereinbarten Untersuchungen oder Bearbeitung ist der Kunde verantwortlich. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, werden die einem Auftrag zugrunde liegenden Arbeitsdokumente und Rohdaten während zwanzig (20) Jahren nach Abschluss des entsprechenden Auftrags von Solvias archiviert. Anschliessend werden die betreffenden Arbeitsdokumente und Rohdaten zerstört. Solvias ist nicht zur Einhaltung von zusätzlichen oder abweichenden Erfordernissen des Kunden verpflichtet, sofern nicht schriftlich vereinbart. Der Kunde ist verantwortlich für die Übernahme von allen Kosten und Ausgaben, welche Solvias im Zusammenhang mit solchen zusätzlichen oder abweichenden Erfordernissen entstehen.

6. Kontroll- und Zutrittsrecht des Auftraggebers

Solvias gewährt dem Kunden auf angemessene vorherige schriftliche Anzeige den Zutritt zu den Labors, in denen ein hängiger Auftrag bearbeitet wird. Solvias wird mit dem Kunden in Fragen der Qualitätssicherung und der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen seitens der Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.

7. Zusammenarbeit mit Dritten

Wenn im Auftrag nicht anders vorgesehen, behält sich Solvias das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten an Dritte zu übertragen, abzutreten oder Unterbeauftragte beizuziehen. Solvias wird nur Unterbeauftragte mit vergleichbaren Qualitätsstandards und Geheimhaltungsverpflichtungen einsetzen. Bei Aufträgen, die nach GMP-Regeln durchgeführt werden müssen, wird Solvias nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden die Erbringung von Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten an Dritte übertragen, abtreten oder Unterbeauftragte beiziehen. Alle Rechte des Kunden und Solvias sollen den entsprechenden Rechtsnachfolgern beider Parteien zugute kommen bzw. von ihnen durchsetzbar sein.

8. Geistiges Eigentum

Wenn im Auftrag nichts anderes vereinbart wird, werden alle Resultate und die diese repräsentierenden Messwerte, Zeichnungen, Dokumente, Studien, Berichte, Analysen, Daten, Labor- und Prozessunterlagen, die von Solvias spezifisch für den Kunden im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder der Herstellung von Produkten entwickelt wurden ("Ergebnisse"), ohne zusätzliche Kosten und nach vollständiger Vergütung der unter dem Auftrag zahlbaren Gebühren und Kosten ausschliessliches Eigentum des Kunden. Der Kunde ist frei, mit den Ergebnissen zusammenhängendes geistiges Eigentum nach seinem Ermessen und im eigenen Namen zu erwerben. Auf schriftliches Verlangen des Kunden ist Solvias bereit, den Kunden bei der Erlangung seiner Rechte gemäss diesem Artikel 8 mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu unterstützen. Der damit verbundene Aufwand ist entschädigungspflichtig.

Alle Rechte und Ansprüche an und in allen Entdeckungen, Erfindungen, Know-how, Patenten, Patentanmeldungen, Geschäftsgeheimnissen, Marken, eigenen Materialien, Methoden, Verfahren, Techniken, technischen Unterlagen und Vorschriften, Unterlagen, elektronischen Codes, Daten und Rechten, welche (i) Solvias vor Beginn der Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten gehören oder an Solvias lizenziert sind sowie alle Verbesserungen oder Änderungen davon, oder welche (ii) von Solvias nach Beginn der Dienstleistungen oder Herstellung von Produkten ohne Verwendung von geheimen Informationen oder Rechten des Kunden entwickelt oder geschaffen werden, oder welche (iii) von Solvias entwickelt werden und nicht ausdrücklich Teile der Ergebnisse sind, bleiben im Eigentum von Solvias.

9. Geheimhaltung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, verpflichten sich Solvias und der Kunde gegenseitig, Informationen geheim zu halten, welche sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, der Herstellung und/oder Lieferung von Produkten durch Solvias von der anderen Partei erhalten haben und welche der empfangenden Partei nachweislich nicht anderweitig bereits bekannt waren, sofern nichts anderes durch Gesetz oder Gerichtsbeschluss vorgeschrieben ist. Beide Parteien verpflichten sich insbesondere:

- Die Informationen ausschliesslich durch berechtigte Personen und zum vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei, die Informationen keinem Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen.
- Auf Verlangen der anderen Partei - und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Verordnungen - sämtliche von der betreffenden Partei gelieferten Unterlagen oder Dokumente oder Kopien von elektronischen oder in Computersystemen gespeicherten Informationen mit vertraulichem Inhalt oder Muster, sofern vorhanden, zurückzugeben oder zu vernichten. Die betreffende Partei darf jedoch für Nachweiszwecke eine Archivkopie behalten.

Pressemitteilungen und wissenschaftliche Publikationen, die vertrauliche Informationen enthalten, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

10. Auswärtige Arbeiten durch Solvias

Für auswärtige Arbeiten von Mitarbeitenden oder Unterbeauftragten von Solvias (wie z.B. Pilotierungen und Betriebseinführungen von Verfahren) gelten folgende Vereinbarungen:

- Der Betreiber der Anlagen gewährt den Zutritt und stellt sicher, dass die Anlagen im geeigneten Zustand für die vereinbarten Arbeiten zur Verfügung stehen und dass die vereinbarte personelle Unterstützung und das notwendige Material vorhanden

sind, damit die Arbeiten durch Solvias oder ihre Unterbeauftragte ohne Verzögerungen im vereinbarten Zeitrahmen durchgeführt werden können. Wartezeiten und Zusatzaufwand seitens Solvias, die durch Nichtverfügbarkeit von Anlagen oder der zugewiesenen personellen Unterstützung entstehen, werden von Solvias zusätzlich verrechnet. Solvias kann in solchen Fällen nicht für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden.

- Müssen die Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit durchgeführt werden, oder sind von Solvias Mitarbeitenden Überstunden zu leisten, so werden die gesetzlichen Zuschläge dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

11. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Kunde hat Solvias spätestens mit der Bestellung für Dienstleistungen oder Produkte auf die örtlichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Erfordernisse aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung und die Montage, den Betrieb, die Handhabung, die Kennzeichnung, die Verpackung, den Versand und insbesondere auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

12. Höhere Gewalt

Solvias haftet nicht für und verliert keine Rechte wegen Verzögerungen oder Leistungsausfälle(n), welche durch Ereignisse höherer Gewalt bedingt sind. Unter „höherer Gewalt“ sind Ereignisse zu verstehen, die nach Vertragsabschluss bekannt werden, nicht voraussehbar waren und ausserhalb des Einflussbereiches von Solvias liegen, wie z.B. Natur- oder kriegerische Ereignisse, Terrorismus, Unruhen, Streiks, Arbeitskonflikte, erhebliche Betriebsstörungen, Epidemien oder andere ähnliche Ereignisse sowie behördliche Verfügungen, vorausgesetzt Solvias informiert den Kunden so schnell als vernünftigerweise möglich nach Kenntnis solcher Umstände.

13. Anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle Aufträge oder Vereinbarungen zwischen Solvias und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Schweizerischen Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (1980).

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist **Basel, Schweiz**. Es sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

B. Spezifische Bestimmungen für Dienstleistungen

15. Rücktritt

Der Kunde kann von einem Auftrag jederzeit zurücktreten. Tritt der Kunde von einem Auftrag für Dienstleistungen zurück, hat Solvias Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Datum effektiv aufgelaufenen bzw. verbindlich zugesagten Gebühren und der in der Vorbereitung und Erbringung der Dienstleistungen entstandenen Kosten. Auftragsänderungen für Dienstleistungen, denen Solvias nicht mit vertretbarem Aufwand nachkommen kann, sowie kurzfristige Verschiebungen gelten als Rücktritte.

16. Gewisse Verpflichtungen von Solvias

Solvias ist gegenüber dem Kunden verantwortlich für die sorgfältige und fachmännische Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit üblichen Industriestandards, anwendbaren fachlichen Standards und der Norm ISO 9001:2008 gemäss der Qualitätsmanagement-Dokumentation von Solvias.

Unter Vorbehalt einer ausdrücklichen, anders lautenden, schriftlichen Vereinbarung ist Solvias jederzeit berechtigt, Prozesse, Methoden oder Verfahren, welche sie als geeignet beurteilt, nach eigenem Ermessen zu verwenden oder Prozesse, Methoden oder Verfahren zu verändern, zu wechseln oder aufzugeben. Solvias ist nicht verpflichtet, andere Qualitätsstandards als die Norm ISO 9001:2008 einzuhalten (beispielsweise GMP), ausser solche Standards wurden schriftlich vereinbart.

17. Gewährleistung und Haftung

Solvias gewährleistet, dass alle Dienstleistungen auf die in Artikel 16 beschriebene Art und Weise erbracht werden.

Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Dienstleistungen bei Erhalt zu prüfen und erkennbare Fehler oder Mängel Solvias schriftlich innert 10 Tagen und nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

MIT AUSNAHME DER IN DIESEM ARTIKEL 17 AUSDRÜCKLICH ERWÄHNTEN GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN, GIBT SOLVIAS KEINE WEITEREN STILLSCHWEIGENDEN ODER AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH SOLVIAS SELBST ODER EINEN AGENTEN ODER EINEN UNTERBEAUFTRAGTEN. ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE IN BEZUG AUF GEBRAUCH UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DASS DER GEBRAUCH DER DIENSTLEISTUNGEN ODER DER ERGEBNISSE KEINE RECHTE DRITTER VERLETZT, SIND AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. NACH ABLAUF VON 12 MONATEN NACH DEM ABSCHLUSS DER ENTSPRECHENDEN DIENSTLEISTUNGEN ERLÖSCHT DER ANSPRUCH AUF GELTENDMACHUNG EINER VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT GEMÄSS DIESEM ARTIKEL SOWIE DAS ENTSPRECHENDE KLAGERECHT.

Im Falle eines vom Kunden ordnungsgemäss gemeldeten Fehlers oder Mangels in den Dienstleistungen, steht Solvias ein Recht auf Nachbesserung innert angemessener Frist nach Erhalt des entsprechenden Berichts zu. Erfolgt die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder schlecht, ist der Kunde ausschliesslich berechtigt, eine Preisreduktion der durch den Kunden an Solvias zahlbaren Gebühren geltend zu machen.

SOLVIAS IST KEINESFALLS HAFTBAR FÜR BEGLEIT- ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER VERLUST VON GOODWILL ODER FÜR ZUSÄTZLICHE KOSTEN), UNABHÄNGIG DAVON OB ALS FOLGE EINES ANSPRUCHS AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER EINES SONSTIGEN ANSPRUCHS ODER IM RAHMEN EINER KLAGE WEGEN VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT ODER EINER SONSTIGEN VERLETZUNG. Die Haftung von Solvias für absichtliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist unbeschränkt.

C. Spezifische Bestimmungen für Produkte

18. Rücktritt

Ein Rücktritt des Kunden von einem Auftrag für die Herstellung oder Lieferung von Produkten ist vor der Lieferung der Produkte ausgeschlossen, es sei denn, er vergütet Solvias die bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleistete Arbeit und deckt den allfälligen Schaden inklusive entgangenem Gewinn.

Solvias ist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn sie von ihren eigenen Lieferanten nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird, und nach allen zumutbaren Anstrengungen Ersatz für die Lieferung nicht beschafft werden kann und deshalb die Lieferung der Produkte an den Kunden unmöglich wird.

Für die vorgenannten Fälle des Rücktritts von Solvias sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

19. Technische Unterlagen, Spezifikationen

Alle Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Reinheitsanforderungen basieren auf den im Auftrag schriftlich vereinbarten Spezifikationen.

20. Gewährleistung und Haftung

Solvias gewährleistet, dass die Produkte die im Auftrag aufgeführten und von Solvias ausdrücklich schriftlich angenommenen Spezifikationen erfüllen. Die Lieferung der Produkte wird vor der Mitteilung der Versandbereitschaft von Solvias in deren Geschäftsräumen auf Qualität und Funktionstüchtigkeit gemäss ihren internen Richtlinien geprüft. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Erhalt zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, Solvias umgehend zu benachrichtigen, falls die Produkte nicht den im Auftrag ausdrücklich schriftlich aufgeführten Spezifikationen entsprechen. Falls sich herausstellt, dass diese Nicht-Übereinstimmung ein durch Solvias verursachter Fehler oder Mangel ist, steht Solvias im Falle eines vom Kunden ordnungsgemäss gemeldeten Fehlers oder Mangels in den Produkten, ein Recht auf Nachbesserung innert angemessener Frist nach Erhalt des entsprechenden Berichts zu. Erfolgt die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder schlecht, ist der Kunde ausschliesslich berechtigt, eine Preisreduktion der durch den Kunden an Solvias zahlbaren Gebühren geltend zu machen.

SOLVIAS IST KEINESFALLS HAFTBAR FÜR BEGLEIT- ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER VERLUST VON GOODWILL ODER FÜR ZUSÄTZLICHE KOSTEN), UNABHÄNGIG DAVON OB ALS FOLGE EINES ANSPRUCHS AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER EINES SONSTIGEN ANSPRUCHS ODER IM RAHMEN EINER KLAGE WEGEN VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT ODER EINER SONSTIGEN VERLETZUNG. Die Haftung von Solvias für absichtliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist unbeschränkt.

21. Einschränkung der Gewährleistung

Die Beschreibung der Produkte in Katalogen, Analysen und anderen Dokumentationen von Solvias dient nur der genauen Bezeichnung und präzisen Festlegung des entsprechenden Produkts. Die vorgenannten Beschreibungen sind nicht als Gewährleistung gemäss Art. 197 des Schweizerischen Obligationenrechts oder gemäss einem anderen anwendbaren Recht zu verstehen. Eine zusätzliche Gewährleistung kann nur in einem Auftrag enthalten sein und erfordert die vorherige schriftliche rechtsgültig unterschriebene Bestätigung von Solvias mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass ein Produkt eine bestimmte Eigenschaft aufweist.

Die von Solvias hergestellten und/oder gelieferten Produkte sind für den vorgesehenen Zweck bestimmt. Sie dürfen nicht als pharmazeutische Wirkstoffe, für in vivo diagnostische Zwecke, als Zusätze in Nahrungs- und Futtermitteln, Human- und Tierarzneimitteln sowie Kosmetika verwendet werden, ausser es wurde im Auftrag ausdrücklich von den Parteien anders vereinbart.

MIT AUSNAHME DER IN ARTIKEL 20 AUSDRÜCKLICH ERWÄHNTEN GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN, GIBT SOLVIAS KEINE WEITEREN STILLSCHWEIGENDEN ODER AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT PROBEN, SUBSTANZEN ODER IRGENDWELCHEN ANDEREN DURCH SOLVIAS SELBST ODER EINEN AGENTEN ODER EINEN UNTERBEAUFTRAGTEN HERGESTELLTEN UND/ODER GELIEFERTEN PRODUKTEN. ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE IN BEZUG AUF GEBRAUCH UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DASS DER GEBRAUCH VON PROBEN, SUBSTANZEN ODER IRGENDWELCHEN ANDEREN HERGESTELLTEN UND/ODER GELIEFERTEN PRODUKTEN KEINE RECHTE DRITTER VERLETZT, SIND AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. NACH ABLAUF VON 12 MONATEN NACH DER LIEFERUNG VON PROBEN, SUBSTANZEN ODER IRGENDWELCHEN ANDEREN PRODUKTEN ERLÖSCHT DER ANSPRUCH AUF GELTENDMACHUNG EINER VERLETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT GEMÄSS DIESEM ARTIKEL SOWIE DAS ENTSPRECHENDE KLAGERECHT.

22. Verpackung

Solvias ist im Auftrag des Kunden für eine dem Produkt angepasste Verpackung besorgt. Die Verpackung wird vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht zurückgenommen und wird separat verrechnet.

23. Beförderung

Lieferbedingungen für die Produkte sind - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - "CPT" an den im Auftrag benannten Bestimmungsort gemäss Definition in den Incoterms 2010. Solvias belastet die Beförderungskosten dem Kunden.

24. Übergang des Risikos

Das Risiko geht mit der Lieferung der Produkte an den Frachtführer oder gemäss folgender Beschreibung auf den Kunden über. Solvias informiert den Kunden über die Versandbereitschaft der Produkte. Wenn sich die Lieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche Solvias nicht zu vertreten hat, verzögert, werden die versandbereiten Produkte dem Kunden fakturiert. In einem solchen Fall wechseln die Lieferbedingungen auf "EXW" (Incoterms 2010) und das Rechnungsdatum entspricht dem Lieferdatum.

25. Eigentumsvorbehalt

Solvias behält sich das alleinige und ausschliessliche Eigentum an den Produkten vor, solange und soweit sie aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden noch Zahlungsansprüche gegen diesen hat.